

**Version V21 6.5.2022**

## **Konzessionsvertrag Stromversorgung**

zwischen

**Gemeinde Hausen AG**, 5212 Hausen AG  
handelnd durch den Gemeinderat  
nachstehend "Gemeinde" genannt

**Gemeinde und Konzessionsgeberin**

und

**IBB Strom AG**, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg  
nachstehend "IBB" genannt

**Stromversorgerin und Konzessionsnehmerin**

betreffend

**Stromversorgung in der Gemeinde Hausen AG und Nutzung von öffentlichem Grund**

### **I. Präambel**

Zur langfristigen Sicherung der Erstellung und des Betriebes eines Leitungsnetzes im Gemeindegebiet schliessen die Parteien den nachfolgenden Stromversorgungs- und Konzessionsvertrag. Hausen AG gewährt der IBB das exklusive Durchleitungs- und Verteilungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet und die IBB verpflichtet sich damit, die Stromversorgung in der Gemeinde Hausen AG sicherzustellen.

## **1. Gegenstand des Stromversorgungs- und Konzessionsvertrags**

### 1.1 Der Stromversorgungs- und Konzessionsvertrag regelt

- die Stromversorgung im Gemeindegebiet und stellt sie sicher,
- die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für den Leitungsbau und damit verbundene Anlageteile,
- die Übertragung von elektrischer Energie und damit in Zusammenhang stehender Daten sowie Daten, die auf dem Leitungsnetz der IBB übermittelt werden,

soweit die Stromversorgungsgesetzgebung und die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen sowie das Raumplanungsrecht hierfür Raum lassen.

1.2 Die zwingenden Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung (Strom VG) den dazugehörigen Verordnungen und des Raumplanungsrechts gehen dem Konzessionsvertrag vor.

## **2. Stromversorgungsgebiet und Konzessionsgebiet**

Das Stromversorgungsgebiet und das Konzessionsgebiet umfassen das Gemeindegebiet, soweit es der IBB vom Kanton als Netzgebiet zugewiesen wurde.

## **3. Recht auf Nutzung des öffentlichen Grundes**

3.1 Die Gemeinde erteilt der IBB Strom AG das Recht, den öffentlichen Grund (Strassen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen wie auch im Gemeingebrauch) für die Erstellung, den Betrieb, Ausbau und Unterhalt von Leitungen und den damit verbundenen Verteilanlagen (wie Transformatorenstationen, Verteilkabinen) zur Übertragung von elektrischer Energie und damit in Zusammenhang stehender Daten oder Daten, die auf dem Leitungsnetz der IBB übermittelt werden, in Anspruch zu nehmen. Die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Grundes darf dabei keine Beeinträchtigung erfahren. Die IBB nimmt mit der Gemeinde über die Standortwahl Rücksprache.

- 3.2 Darin eingeschlossen ist das Recht, bestehende Leitungsgräben, -schächte und ähnliche Bauten und Anlagen der Gemeinde mitzubenzützen. Die Parteien vereinbaren, wie das Mitbenutzungsrecht im Einzelfall auszuüben ist, damit die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Grundes keine Beeinträchtigung erfährt. Die IBB ist berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, die in Abs. 3.1 genannten Rechte keinem anderen Dritten zu gewähren und auch selbst kein eigenes Stromnetz oder einzelne Leitungen zu erstellen und zu betreiben; vorbehalten bleiben Gebäudeinstallationen und gesetzliche Duldungspflichten und allfällige zukünftige vom Gesetzgeber genehmigte Möglichkeiten z.B. zur Erstellung lokaler Stromnetze. In diesen Fällen kann die IBB zuständig sein für die Qualitätskontrolle, Datenerhebung und Dokumentation für den Bereich der öffentlichen Grundstücke. Für die verschiedenen Einrichtungen sind separaten Vereinbarung zu erstellen.
- 3.4 Für das Recht, den öffentlichen Grund gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 in Anspruch zu nehmen und den Verzicht gemäss Ziffer 3.3 überweist die IBB Strom AG der Gemeinde eine Konzessionsgebühr, die bei den einzelnen Endverbrauchern erhoben und in der Stromrechnung separat ausgewiesen (Art. 14 Stromversorgungsgesetz) wird. IBB legt der Gemeinde dazu eine nachvollziehbare Abrechnung vor (Bestätigung Revisionsgesellschaft). Die Konzessionsgebühr wird von der Gemeinde Hausen AG festgesetzt, orientiert sich an den durchschnittlichen Konzessionsabgaben im Kanton Aargau und übersteigt diese um maximal 25%. Eine Unterschreitung bis 0.00 Fr. ist möglich. Die Konzessionsgebühr kann jeweils auf das Ende eines Jahres für das neue Jahr angepasst werden; die Anpassung muss bis spätestens 15. August des Vorjahres bekannt gegeben werden. IBB wird vorgängig von der Gemeinde informiert, wenn eine Gebührenanpassung für eine Gemeindeversammlung traktandiert ist. Die Konzessionsgebühr bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung (ab 1.1.2023) berechnet sich für Endkunden wie folgt: Niederspannung NS kWh x 0.52 Rp. / kWh bzw. Mittelspannung MS kWh x 0.2 Rp. / kWh.

#### **4. Eigentum an den Stromleitungen und den damit verbundenen Anlageteilen**

Die Stromleitungsanlagen stehen im Eigentum der IBB. (vgl. Art. 15a EleG)

## **5. Erschliessung und Sicherstellung der Stromversorgung**

5.1 Die IBB stellt die Stromversorgung in der Gemeinde sicher.

5.2 Die IBB verpflichtet sich, das Verteilnetz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und sämtliche Endverbraucher der Gemeinde Hausen AG an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit Strom zu versorgen. Grundlage hierzu bilden das Elektrizitätsgesetz (EleG) bzw. die zugehörige Starkstromverordnung und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie sämtliche dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

5.3 Die IBB ist berechtigt, Teilgebiete wie etwa Weiler und Aussenhöfe, welche zweckmässiger durch eine andere Elektrizitätsversorgungsunternehmung versorgt werden können, im Einvernehmen mit der Gemeinde dieser anderen Unternehmung zur Versorgung zu überlassen und ihr die entsprechenden Nutzungsrechte am öffentlichen Grund einzuräumen und eine entsprechende Änderung an der Netzgebietszuweisung beim Kanton zu erwirken.

5.4 Die IBB ist berechtigt, für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten den Netzbetrieb zu unterbrechen. Die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs (Versorgungsqualität) muss sich, dabei gestützt auf Art. 6 Stromversorgungsverordnung, nach den international und auch von der Schweiz (Eidg. Elektrizitätskommission, ElCom) anerkannten Indizes für Nichtverfügbarkeit des Systems («System Average Interruption Duration Index», SAIDI) und durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit («System Average Interruption Frequency Index», SAIFI) richten und darf diese nicht überschreiten.

## **6. Öffentliche Beleuchtung**

Die Versorgung mit öffentlicher Beleuchtung richtet sich nach einer separaten Vereinbarung.

## **7. Abnahme- und Vergütungspflicht von erneuerbarer Elektrizität**

- 7.1 Die IBB ist verpflichtet, die in der Gemeinde angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten.
- 7.2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW stammt oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.
- 7.3 Können sich die IBB und der Produzent über die Vergütung nicht einigen, so richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.
- 7.4 Die Vergütungspflicht gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 Energiegesetz) teilnehmen.
- 7.5 Die Vergütungen werden in den Gemeinden rechtsgleich vorgenommen.

## **8. Netznutzungstarif und Elektrizitätstarif**

- 8.1 Die Netznutzungstarife müssen im Netzgebiet der IBB pro Spannungsebene und Kundengruppe in allen Gemeinden einheitlich sein. Davon ausgenommen ist die unter 3.4 vereinbarte Konzessionsgebühr der Gemeinde Hausen AG. Die IBB stellt dazu eine Übersicht zur Verfügung, auf welcher die Angaben ersichtlich sind.
- 8.2 Die IBB legen in ihrem Netzgebiet für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen, gleichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife (Produkteübersicht) sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und werden für alle Gemeinden einsichtbar auf einer frei zugänglichen Adresse im Internet (Webseite der IBB) publiziert.

## **9. Informationspflicht betreffend bauliche Massnahmen**

9.1 Vor dem Bau der Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen ist die IBB verpflichtet, die Bauprojekte über das ordentliche Bewilligungsverfahren anzuzeigen. Auf bestehende Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Die Parteien haben sich über den Bau, die Erweiterung und die Änderung bestehender Anlagen zu vereinbaren. Projekte im Rahmen der Versorgungssicherheit oder anderer Sicherheitsaspekte dürfen aufgrund des StromVG von der Gemeinde nicht verhindert werden. Die Gemeinde Hausen AG kann ein 5-jähriges Baumoratorium verlangen, wenn Strassen mit einem neuen Belag versehen worden sind. Vorbehalten bleiben Arbeiten, die wegen Störungen oder aus Gründen der Sicherheit zwingend nötig sind.

9.2 Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, die IBB frühzeitig zu informieren, wenn in der Gemeinde bauliche Massnahmen (insbesondere Strassenbauten) anstehen, welche das Verteilnetz der IBB tangieren oder wenn die baulichen Massnahmen mit Leitungsneuverlegungen oder Leitungssanierungen koordiniert werden könnten. Die Parteien haben sich über die baulichen Massnahmen der Gemeinde zu vereinbaren.

## **10. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger**

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger innerhalb der IBB-Gruppe zu übertragen, sofern dieser Gewähr für eine ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrags bietet. Für die Gemeinde bestehen keine Einschränkungen.

## **11. Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund**

11.1 Anhang 1 ist Grundlage für die Kostenteilung bei Projekten mit verschiedenen Werkeigentümern. Für die detaillierte Aufstellung der Kostenaufteilung ist die jeweilige für das Projekt verantwortliche Person zuständig. Die Kostenaufteilung ist jeweils vor Baubeginn durch beide Parteien zu vereinbaren und von allen betroffenen Parteien zu unterzeichnen.

11.2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Verlegung und die Erneuerung der Leitungen trägt die IBB.

11.3 Die Kosten für die Sanierung einer Strasse, bei der die Leitungen im Strassentrassee nicht tangiert sind, trägt die Gemeinde.

- 11.4 Saniert die Gemeinde eine Strasse, ohne dass die Leitungen tangiert sind, hat die IBB aber gleichzeitig Interesse, Arbeiten an den Leitungen auszuführen, trägt die IBB einen Anteil an den Kosten der Sanierung der Strasse.
- 11.5 Saniert die Gemeinde eine Strasse und tangiert dabei die Leitungen der IBB, trägt die IBB die durch die Leitungen verursachten Mehrkosten der Strassensanierung.
- 11.6 Müssen bei der Strassensanierung oder beim Leitungsbau Altlasten saniert werden, trägt diese Kosten in erster Linie der Verursacher; ist der Verursacher unbekannt oder kommt er aus anderen Gründen nicht als Zahlungspflichtiger in Frage, trägt die IBB maximal 20% der Kosten, wenn sie den Leitungsbau auslöst und damit nicht gleichzeitig eine Strassensanierung verbunden ist, der Rest geht zulasten der Gemeinde.
- 11.7 Strassenaufbrüche sind durch IBB vorgängig durch die Gemeinde bewilligen zu lassen; ausgenommen sind sofort notwendige Einsätze bei Störungen. IBB ist verantwortlich für die Qualität der Bauarbeiten und ist verantwortlich für die einwandfreie Wiederinstandstellung und allfällige Garantearbeiten.

## **12. Allgemeine Informationspflichten**

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei von sich aus und soweit möglich im Voraus alle relevanten Massnahmen, Vorkommnisse und Planungen (wie Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplanung [Erschliessungs- und Gestaltungspläne], grössere Bau- oder Erschliessungsprojekte usw.), welche Auswirkungen auf die Leitungen der IBB nach sich ziehen können, mitzuteilen.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei Einblick in die Werkleitungskataster (Lage der Leitungen) zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge als PDF-Datei, zu erstellen. Die Gemeinde ist berechtigt die Werkleitungskataster (Lage der Leitungen) periodisch zu übernehmen. Dazu stellt IBB die Daten im standardisierten dienstbasierten Web Map Tile Service (WMTS) Format zur Verfügung. Für die Datenübernahme und Aktualisierung wird eine separate Vereinbarung erstellt.
- 12.3 Die Gemeinde verpflichtet sich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der IBB zur Pflege des Kundenstamms Mutationen der Einwohnerkontrolle (insbesondere Adress- und Namensänderungen) zu melden und die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für

den Betrieb der Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern.

12.4 Die IBB Strom AG stellt der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung.

### **13. Vertragsdauer, Kündigung und Übernahme der Leitungsanlagen**

13.1 Der Vertrag tritt am 1.1.2023, in Kraft und ist für fünf Jahre bis am 31.12.2027 fest abgeschlossen; danach gelten die Kündigungsfristen gemäss Absatz 13.2. Der Vertrag löst den alten Konzessionsvertrag vom 27. Februar 1969 ab.

13.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf der festen Vertragsdauer schriftlich auf das Ende eines Jahres gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

13.3 Wird der Stromversorgungs- und Konzessionsvertrag durch die Gemeinde gekündigt, ist die Gemeinde auf Verlangen der IBB verpflichtet, das elektrische Verteilnetz und damit in Zusammenhang stehende Anlage- teile zu übernehmen. Als Kaufpreis gilt der dannzumalige Verkehrswert (Substanz- und Ertragswert), dessen Höhe von einer Dreier-Experten- gruppe errechnet wird. Die Expertengruppe besteht aus einem Vertreter der Gemeinde Hausen AG, einem Vertreter der IBB und einem neutralem Fachexperten welcher gemeinsam ausgewählt wird. Der Verkehrswert be- stimmt sich nach den von der Regulierungsbehörde (ElCom) anerkannten Werten für das bestehende Netz in Hausen AG zuzüglich der Kosten, die mit dem Eigentümerwechsel verbunden sind (z.B. technische Anpassun- gen). Die Abschreibdauern richten sich nach den Branchendokumenten des VSE (Verband schweiz. Elektrizitätswerke).

Auf Verlangen erhält die Gemeinde eine Übersicht der Anlagen und des Verteilnetzes NE7 auf Gemeindegebiet. Da einzelne Leitungen Teil eines Gesamtnetzes sind, muss deren Wert über die Leitungslänge ermittelt werden. Um die heutige Versorgung autonom auf dem Gemeindegebiet zu be- treiben, müssten an den Übergabepunkten zusätzliche Anlagen erstellt werden. Die Kosten dafür können nur geschätzt werden. Da der Netzbe- treiber seine Netze nicht nach Gemeindegebieten getrennt führen muss, sondern nach Netzebenen, darf der Aufwand für diese Erhebung durch die IBB in Rechnung gestellt werden.



13.4 Wird der Stromversorgungs- und Konzessionsvertrag durch die IBB gekündigt, kann die Gemeinde auf Anfrage der IBB das elektrische Verteilnetz und damit in Zusammenhang stehende Anlageteile, wie in Ziffer 13.3 beschrieben, übernehmen, muss dies aber nicht.

13.5 Die IBB stellt der Gemeinde bei Kündigung des Konzessionsvertrages auf Verlangen eine Liste der Anlagen zur Bestimmung des Verkehrswertes zur Verfügung.

13.6 Wird über die IBB der Konkurs eröffnet, richtet sich das weitere Vorgehen zwingend nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs.

#### **14. Teilnichtigkeit und Vertragsänderung**

14.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages am nächsten kommt.

14.2 Werden Änderungen des Stromversorgungs- und Konzessionsvertrags wegen zwingender Vorgaben in der kantonalen Netzzuteilungsentscheidung nötig, verpflichten sich die Parteien, den Stromversorgungs- und Konzessionsvertrag entsprechend anzupassen.

14.3 Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, welche die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

14.4 Abänderungen dieses Vertrags sowie (Neben-)Abreden bedürfen der Schriftform.

#### **15. Gerichtsstand**

Zivilprozessualer Gerichtsstand ist Brugg. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gesetz.

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

**Gemeinde und Konzessionsgeberin:**

....., .....  
.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

**Versorgerin und Konzessionsnehmerin:**

....., .....  
.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

....., .....  
(Ort und Datum)